

Bundesrat

zu Drucksache **785/11(2)**

13.12.11

G

Berichtigung

Gesetz zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versorgungsstrukturgesetz - GKV-VStG)

Deutscher Bundestag
Der Direktor

Berlin, den 12. Dezember 2011

An den
Herrn Direktor
des Bundesrates

In dem vom Deutschen Bundestag in seiner 146. Sitzung am 1. Dezember 2011 beschlossenen

Gesetz zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versorgungsstrukturgesetz - GKV-VStG) -
Bundestagsdrucksachen 17/6906, 17/8005 -

bitte ich, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die nachfolgende Berichtigung zu berücksichtigen:

Artikel 1 § 137e Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch wird wie folgt gefasst:

„Gelangt der Gemeinsame Bundesausschuss bei der Prüfung von Untersuchungs- und Behandlungsmethoden nach § 135 oder § 137c zu der Feststellung, dass eine Methode das Potential einer erforderlichen Behandlungsalternative bietet, ihr Nutzen aber noch nicht hinreichend belegt ist, kann der Gemeinsame Bundesausschuss unter Aussetzung seines Bewertungsverfahrens eine Richtlinie

zur Erprobung beschließen, um die notwendigen Erkenntnisse für die Bewertung des Nutzens der Methode zu gewinnen.“

Harro Semmler